



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 14 zum Kreisschreiben über die Beitragspflicht der Erwerbstätigen im Rentenalter in der AHV, IV und EO (KSR)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.102.07 d KSR

11.21

Vorbemerkung zum Nachtrag 14, gültig ab 1. Januar 2022

Mit dem vorliegenden Nachtrag wird festgehalten, dass auf die Anwendung des Freibetrags nicht verzichtet werden kann (Rz 1002.1). Zudem wird präzisiert, dass der vom Arbeitgeber gewählte jährliche Freibetrag auch dann zur Anwendung kommt, wenn während des Arbeitsverhältnisses in einzelnen Monaten kein Lohn ausbezahlt wird (Rz 2010 und 2011).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/22 versehen.

- 1002.1
1/22 Auf die Anwendung des Freibetrags kann nicht verzichtet werden.
- 2010
1/22 Der ganze jährliche Freibetrag darf jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn auch tatsächlich während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde (ZAK 1984 S. 28). Massgebend ist das Bestehen des Arbeitsverhältnisses, nicht die effektive Lohnzahlung.
- 2011
1/22 Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, so haben die Arbeitgebenden den jährlichen Freibetrag im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses (pro rata temporis) anzurechnen. Angebrochene Monate gelten dabei als ganze Monate.